BVGer D-4373/2020 vom 25. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4373_2020

FR: TAF D-4373/2020 du 25 avril 2022

IT: TAF D-4373/2020 del 25 aprile 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Be- handlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entschei- det das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser – was vorlie- gend nicht der Fall ist – bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rü- gen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Be- schwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Vom Beschwerdeführer wurde anlässlich der Beschwerdeanhebung eine Verletzung seines Anspruchs auf das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV gerügt, da vom SEM seine Eingabe vom 21. August 2020 und der damit eingereichte Länderbericht vom 4. August 2020 nicht berücksich- tigt worden sei, obschon das SEM im Zeitpunkt des Erlasses der angefoch- tenen Verfügung von seiner Eingabe Kenntnis gehabt habe (vgl. Be- schwerde, Ziffn. 16–21). Dieses Vorbringen ist indes – wie schon in der Zwischenverfügung vom 15. September 2020 in Aussicht gestellt – als un- begründet zu erkennen, weil aufgrund der Aktenlage kein Zweifel daran besteht, dass sich die Eingabe vom [Freitag] 21. August 2020, welche dem SEM gemäss Stempel der zentralen Registratur am [Montag] 24. August 2020 zuging, und der Ausgang der Verfügung vom 24. August 2020, deren Versand an diesem Tag erfolgte (vgl. dazu den Rückschein der Post) ge- kreuzt haben. In diesem Zusammenhang ist dem SEM auch kein Vorhalt in dem Sinne zu machen, es hätte nach bereits fünfmonatiger Verfahrens- dauer länger mit einem Entscheid zuwarten sollen. Da

nach dem Gesagten keine Gehörsrechtsverletzung ersichtlich ist und der rechtserhebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage auch als hinreichend erstellt erscheint, fällt die beantragte Rückweisung der Sache ausser Betracht, womit das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Zu den weiteren Vorbringen prozessualer Natur bleibt der Vollständig- keit halber anzumerken, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde fehl geht, soweit er in der Begründung des Gesuches um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung geltend macht, die vom SEM für das erstinstanzliche Verfahren angeordnete Aussetzung des Wegweisungsvollzuges habe nach Art. 55 Abs. 1 VwVG auch für das Beschwerdeverfahren zu gelten (vgl. a.a.O., Ziffn. 12–15). Es entspricht vielmehr der gesetzlichen Konzep- tion des asylrechtlichen Wiedererwägungsverfahrens und dem klaren Wortlaut von Art. 111b Abs. 3 AsylG, dass über die Frage einer allfälligen Vollzugsaussetzung für jeden Verfahrensabschnitt einzeln entschieden wird, und zwar von der für den jeweiligen Abschnitt zuständigen Instanz. Wenn vom SEM nach Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verweigert wird, was vorliegend nicht der Fall war, handelt es sich dabei um eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (vgl. Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG; vgl. ferner BVGE 2008/35, welcher auch unter dem revidierten Recht Geltung beanspruchen kann). Anders als vom SEM wurde vom Gericht nach summarischer Akten- prüfung der Vollzug der Wegweisung während des Verfahrens nicht aus- gesetzt (vgl. dazu die Zwischenverfügung vom 15. September 2020).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b und Art. 111d AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungs- gesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Dabei be- schlägt die klassische Konstellation der Wiedererwägung die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfü- gung an nachträglich eingetretene Wegweisungshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 erster und zweiter Absatz m.w.H.). Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Vorliegen einer solchen Konstellation, da er einerseits geltend macht, sein Gesundheitszustand habe sich seit Abschluss des or- dentlichen Verfahrens derart verschlechtert, dass nunmehr von der Unzu- lässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen sei (im Sinne von Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG [SR 142.20]), und er andererseits anführt, es habe sich in der Zwischenzeit auch erwiesen, dass er weder in seine Heimat noch einen Drittstaat ausreisen könne, womit der Wegwei- sungsvollzug auch unmöglich sei (im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG).

 Festzuhalten bleibt, dass im Wiedererwägungsverfahren analog zu den Bestimmungen zur Revision (nach Art. 66 VwVG) vorausgesetzt wird, dass die Gesuchsvorbringen und diesbezüglichen Beweismittel auch bei zumut- barer Sorgfalt nicht schon im Rahmen des ordentlichen Verfahrens hätten eingereicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu angerufenen Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Vorbringen in einem massgeblich anderen Licht erscheinen zu

lassen. Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt schliesslich auch im Wiedererwägungsverfahren, dass allfällige Voll- zugshindernisse zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat schon im ordentlichen Verfahrens über ver- schiedene gesundheitliche Probleme berichtet. Nachdem er damals ge- genüber dem SEM vorgebracht hatte, er leide an einem nicht insulinpflich- tigen Diabetes (Diabetes mellitus Typ 2), an arterieller Hypertonie und an chronischen Hüftschmerzen, verwies er im Beschwerdeverfahren nament- lich auf eine wegen Prostatakrebs notwendig gewordene Operation (Pros- tataektomie), wie auch auf eine anschliessend ebenfalls notwendig gewor- dene Nachbehandlung mittels Radiotherapie. Laut den damals vorgelegten Berichten konnte die Krebserkrankung damit erfolgreich behandelt werden, indes sei dem Beschwerdeführer eine andauernde Harninkontinenz ver- blieben, welche für ihn eine starke Belastungssituation darstelle. Der Blut- druck und der Diabetes seien gut eingestellt (vgl. für die diesbezüglichen Berichte die Akten zum Vorverfahren). Aufgrund dieser Ausgangslage und der von ihm geltend gemachte Herkunft aus Uganda erfuhr im BVGer-Urteil D-6995/2015 vom 23. Oktober 2017 die Frage der Zumutbarkeit des Weg- weisungsvollzuges eine sehr umfassende Prüfung (vgl. a.a.O., insbes. E. 6.3.1–6.3.8), wobei die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges bejaht wurde, zumal die vom Beschwerdeführer noch benötigte Nachbehandlung auch in seiner Heimat verfügbar sei und dort erbracht werden könne. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass es sich bei ihm um eine medizinische Fachperson handelt, mithin um einen Arzt, wie auch auf die Möglichkeit von Rückkehrhilfe und insbesondere medizinischer Rückkehr- hilfe (gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2; SR 142.312]).

E. 4.2

Im Rahmen seines Wiedererwägungsgesuches vom 27. März 2020 und den beiden nachfolgenden Eingaben machte der Beschwerdeführer im Wesentliche unter Verweis auf überwiegend bereits ältere und zum Teil auch schon aus dem ordentlichen Verfahren bekannte Unterlagen eine an- geblich relevante Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend. Das Vorliegen einer solchen wurde vom SEM in der Folge verneint. Für die weiteren Feststellungen des SEM kann auf die Akten verweisen werden. Der Beschwerdeführer ist auf die Vorhalte der Vorinstanz insofern einge- gangen, als er im Rahmen seiner Beschwerde (vgl. dort Ziffn. 22–29) und in seinen nachfolgenden Eingaben eine angeblich ganz deutliche Ver- schlechterung seines Gesundheitszustandes sowie fehlende Behand- lungsmöglichkeiten geltend macht, wobei er zur Stützung seiner diesbe- züglichen Vorbringen eine Reihe von neuen Berichten einreicht, aus wel- chen sich eine derartige Veränderung seines Gesundheitszustandes er- gebe, dass nunmehr sowohl auf Unzumutbarkeit als auch Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges zu schliessen sei. Dies auch deshalb, weil er sich die von ihm benötigte Behandlung in der Heimat nicht leisten könne.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer muss sich allerdings entgegenhalten lassen, dass zunächst die bei der Vorinstanz eingereichten Berichte in der Mehr- heit viel eher für eine Besserung seines Gesundheitszustandes seit Ab- schluss des ordentlichen Verfahrens sprechen, als für eine Verschlechte- rung. So beruft er sich in seiner Beschwerde darauf, dass er eine Eisen- stange im Oberschenkel habe. Aus dem schon beim SEM vorgelegten Be- richt vom 19. November 2018 geht allerdings hervor, dass der Marknagel im Oberschenkel (welcher ihm in Ungarn nach einem dort erlittenen Unfall eingesetzt worden war; vgl. dazu die Akten) im Berichtszeitpunkt entfernt worden war. Die Entfernung lag damit im Zeitpunkt der Beschwerdeanhe- bung schon eineinhalb Jahre zurück. Die damalige Operation wurde im Üb- rigen ausweislich im Hinblick darauf durchgeführt, dass mittels eines wei- teren Eingriffs eine Verbesserung der Inkontinenzproblematik erreicht wer- den kann (vgl. dazu den Bericht sowie den nachfolgend genannten Bericht vom 23. August 2018). Ob dieser zusätzliche Eingriff erfolgt ist und sich die Inkontinenzproblematik damit entschärft hat, lässt sich mangels Vorlage ei- nes diesbezüglichen Berichts nicht feststellen. Ersichtlich ist einzig, dass schon während des ordentlichen Verfahrens auf eine mittelfristig vorgese- hene Blasenhals-Operation zur Behebung der Inkontinenz verwiesen wurde (vgl. dazu den bei den Akten zum Vorverfahren liegenden Bericht vom 16. Februar 2017). Der Beschwerdeführer beruft sich in der Be- schwerde im Weiteren darauf, dass er neben Diabetes und hohem Blut- druck auch an Prostatakrebs leide, was in Uganda nicht oder höchstens

 palliativ behandelbar sei. Dazu hat er bei der Vorinstanz zunächst den Be- richt vom 23. August 2018 betreffend eine urologische Halbjahreskontrolle vorgelegt. Auf Beschwerdeebene hat er sodann die "Auskunft der SFH- Länderanalyse" vom 4. August 2020 mit Titel "Uganda: Behandlung von Prostatakrebs" eingereicht. Seinen Vorbringen betreffend das Fehlen einer genügenden Behandlung ist allerdings entgegenzuhalten, dass er nach der schon vor Jahren erfolgten Prostataoperation und erfolgreichen Nachbe- handlung des vormaligen Krebsleidens gemäss dem von ihm angerufenen Bericht vom 23. August 2018 nicht auf eine weitergehende Behandlung an- gewiesen ist, bis auf gelegentliche urologischen Nachkontrollen. Das ist als der Norm entsprechend zu erkennen und war schon im ordentlichen Ver- fahren bekannt und dort auch Verfahrensgegenstand. Nachdem in der Zwi- schenverfügung vom 15. September 2020 auf diesen Umstand hingewie- sen worden ist, hat der Beschwerdeführer bis heute nichts eingereicht, wo- raus sich etwas Anderes ergeben würde. Auch betreffend seine weiteren, ebenfalls bereits aus dem ordentlichen Verfahren bekannten Leiden ist keine wesentliche Veränderung ersichtlich. In dieser Hinsicht ist festzustel- len, dass insgesamt nichts dafür spricht, dass der Beschwerdeführer – wie im ordentlichen Verfahren erkannt – als nicht-insulinpflichtiger Diabetes-II- Patient mit Bluthochdruck und einer Reizblase zwingend auf ganz spezifi- sche Medikamente angewiesen wäre, welche nur in der Schweiz erhältlich wären, sondern lediglich auf Medikamente, welche entweder in der Form von Generika oder in der Form eines angemessen vergleichbaren Ersatz- produktes (bspw. als Medikament zweiter statt dritter Generation) auch in seiner Heimat erhältlich sind (vgl. dazu auch nachfolgend, E. 4.6). Auch aus den vom Beschwerdeführer angerufenen SFH-Länderberichten vom 30. Oktober 2018 und 4. August 2020 ergibt sich nichts anderes; auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er könne sich das diesbezügliche An- gebot nicht leisten, wird im Übrigen nachfolgend eingegangen (vgl. E. 4.7).

E. 4.4

Tatsächlich neu und damit zumindest potentiell relevant ist die unter Vorlage des Berichts eines Facharztes für Pneumologie vom 8. März 2021 eingebrachte Diagnose einer schwergradigen obstruktiven Schlafapnoe, welche den nächtlichen Einsatz eines CPAP-Geräts notwendig mache (Anm.: ein Gerät, welches durch permanente Zuführung von Luft über eine Maske und unter leichten Druck die nächtliche Atmung erleichtert). Der Be- schwerdeführer bringt vor, ohne entsprechende Unterstützung drohe ihm eine lebensbedrohliche Situation, zumal er auch an Adipositas, Bluthoch- druck und Diabetes leide. In diesem Zusammenhang bleibt allerdings zu- nächst anzumerken, dass nicht nur die Diagnosen seiner arteriellen Hyper- tonie und seinem Diabetes mellitus Typ 2 schon im Vorverfahren bekannt

D-4373/2020 Seite 15 waren, sondern dort auch schon über seine Adipositas berichtet wurde. Dass seine Adipositas mittlerweile ausgeprägter ist als früher (vormals wies er einen BMI von 30.7 kg/m2 auf [vgl. dazu die bei den Vorakten lie- genden Berichte von 2016 und 2017], während sein BMI mittlerweile von 34.8 auf 35.7 kg/m2 angewachsen sei [vgl. dazu die Berichte vom 11. No- vember 2020 und 8. März 2021]), ist nicht als rechtserhebliche Verände- rung zu erkennen. Die Diagnose einer schwergradigen obstruktiven Schlafapnoe ist zwar von den Betroffenen nicht leichtzunehmen, stellt je- doch kein Problem dar, das zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen vermöchte. Auf eine rechtserhebliche Verschlechterung des Ge- sundheitszustandes ist demnach auch von daher nicht zu schliessen. An- zumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Ausreise ein CPAP-Gerät aus der Schweiz mitnehmen kann (inkl. allfälliger Ersatzmas- ken für den längerfristigen Gebrauch), da solche Geräte in ihrer Handha- bung einfach sind und ohne weiteres auf Reisen mitgenommen werden können (vgl. dazu bspw. https://www.resmed.ch/patienten/support-hilfe/le- ben-mit-schlafapnoe/reisen-mit-cpap/). Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass auch im Rahmen der kardiologischen Untersuchung des Beschwer- deführers keine relevante Veränderung gegenüber früher festgestellt wer- den konnte, wobei namentlich auch eine kardiologische Ursache für die von ihm beklagte Dyspnoe (seine Atembeschwerden) ausgeschlossen werden konnte (vgl. dazu den Bericht vom 29. Dezember 2020). Demge- mäss dürften seine Beschwerden, soweit nicht altersbedingt (der Be- schwerdeführer ist mittlerweile […] Jahre alt), in erster Linie der bekannten Adipositas geschuldet sein, da neben gewissen anderen Faktoren (welche aber soweit ersichtlich ausgeschlossen werden konnten) neben der Frage des zunehmenden Alters ganz besonders Übergewicht zur Problematik der Schlafapnoe beiträgt.

E. 4.5

Ebenfalls zumindest teilweise neu und damit allenfalls potentiell rele- vant sind sodann die am 27. September 2021 eingebrachte Augenleiden sowie die am 4. April 2022 geltend gemachte generalisierte Xerodermie. In dieser Hinsicht ist jedoch festzustellen, dass beim Beschwerdeführer ge- mäss dem vorgelegten Bericht eines Augenarztes vom 24. September 2021 schon im Jahre 2015 ein leichter Grauer Star diagnostiziert wurde. Fünf Jahre später habe sich die Diagnose eines Grauen Stars beidseitig bestätigt. Allerdings handelt es sich beim Grauen Star um eine Erschei- nung, welche mit zunehmenden Alter auftreten kann (zunehmende Trü- bung der Linsen) und welche – wenn notwendig – auch in der Heimat be- handelt werden kann. Im Bericht wird dem Beschwerdeführer weiter ein

D-4373/2020 Seite 16 Grüner Star linksseitig attestiert. Allerdings wird gleichzeitig auch ausge- wiesen, dass dieser mittels drucksenkenden Augentropfen behandelt wer- den kann und der Augendruck lediglich alle sechs Monate kontrolliert wer- den sollte. Die

notwendigen Kontrollen zwecks korrekter Bemessung der Augentropfen können auch in der Heimat durchgeführt werden. Auch wenn zusätzlich linksseitig neben dem Grünen Star eine Netzhautveränderung festgestellt worden sei, so ist damit nichts ersichtlich gemacht, was ernst- haft auf die behauptete Gefahr einer (beidseitigen) Erblindung schliessen liesse. Schliesslich hat der Beschwerdeführer gemäss dem Bericht im Sep- tember 2020 rechtsseitig eine Netzhautablösung erlitten, was durchaus als schwerwiegendes Ereignis zu bezeichnen ist. Nach der soweit ersichtlich erfolgreichen Operation am Kantonsspital (…) wird der weitere Verlauf je- doch als komplikationslos beschrieben, unter in Aussichtstellung lediglich von Nachkontrollen nach 1 bis 4 Wochen. Schliesslich stellt auch die diag- nostizierte Xerodermie (trockene Haut mit Juckreiz), die mit einer Lotion und Salben behandelt wird, kein gesundheitliches Problem dar, das zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen vermöchte.

E. 4.6

Zu den Vorbringen über die von ihm benötigten Medikamente ergibt sich im Übrigen, dass die Medikation des Beschwerdeführers in den we- sentlichen Punkten – also hinsichtlich seines Bedarfs an L._____ wegen seinem Bluthochdruck (80mg, eine Tablette am Morgen) und M._____ wegen seiner Diabetes (100mg, ebenfalls eine Tablette am Morgen) – im Verlauf der letzten Jahre unverändert geblieben ist, respektive seine Medi- kation lediglich um ein Medikament wegen seiner Blasenprobleme respek- tive Inkontinenz ergänzt worden ist (N._____, 8 mg, ebenfalls eine Tab- lette am Morgen; vgl. zum Ganzen neben den Medikamentenbehandlungs- plänen vom 4. Februar 2019 und 4. Mai 2020 auch die Berichte vom 29. Dezember 2020 und vom 8. März 2021). Zu den genannten Medikamenten stehen in seiner Heimat aber angemessen vergleichbare Ersatzprodukte zur Verfügung; alleine der Umstand, dass diese allenfalls älterer Genera- tion als die in der Schweiz verschriebenen Medikamente sind, ist unerheb- lich. Nicht wesentlich anders verhält es sich im Fall der im Dauerrezepts vom 29. September 2020 ausgewiesenen augenärztlichen Medikamente, von welchen einzig die O._____ Augentropfen als einigermassen be- deutsam erscheinen, welche er gegen seinen linkseitig erhöhten Augenin- nendruck anwendet. In der Wirkung entsprechende Medikamente sind aber auch in seiner Heimat verfügbar, wie dort grundsätzlich auch augen- ärztliche Kontrolluntersuchungen verfügbar sind. Die in den Unterlagen der

D-4373/2020 Seite 17 Augenklinik des Kantonsspitals (…) ausgewiesenen Medikamente benö- tigte er schliesslich erkennbar nur für eine begrenzte Zeit nach der erfolg- ten Augenoperation.

E. 4.7

Der Beschwerdeführer muss sich im Zusammenhang mit den vorge- nannten Feststellungen entgegenhalten lassen, dass sein Vorbringen, er könne sich die von ihm benötigte Behandlung und Medikamente in der Hei- mat mangels tragfähiger Existenz nicht leisten, nicht im Mindesten sub- stanziiert ist; in dieser Hinsicht belässt er es bei einer schlichten Behaup- tung. Das kann vor dem Hintergrund seiner bisherigen Ausführungen zu seinem Beziehungsnetz sowohl in der Heimat als auch in Nachbarstaaten – worauf im BVGer-Urteil vom 23. Oktober 2017 abgestellt wurde (vgl. E. 6.3.8 letzter Absatz) – nicht überzeugen. Auf seine Vorbringen zu sei- nem Beziehungsnetz in der Heimat und in Nachbarstaaten wird im Übrigen nachfolgend eingegangen (vgl. E. 5.3 ff.).

E. 4.8

Nach dem Gesagten geht aus keinem der vorgelegten Berichte hervor, dass der Beschwerdeführer mittlerweile von einer ernsthaften, mithin le- bensbedrohlichen Erkrankungslage betroffen wäre. Mit den verschiedenen Berichten wird vielmehr lediglich bestätigt, dass er auch weiterhin an ver- schiedenen Gebrechen leidet. In der überwiegenden Mehrheit waren diese schon im Vorverfahren bekannt und es wurde diesbezüglich erwogen, dass der Wegweisungsvollzug auch im Lichte davon zumutbar sei. Auf diese Er- wägungen kann im vorliegenden Verfahren nicht zurückgekommen wer- den. Bei den neu diagnostizierten Leiden handelt es sich schliesslich um solche, welche vor dem Hintergrund der Konstitution des Beschwerdeüh- rers, mithin seiner bekannten Adipositas, seinem bekannten Bluthochdruck und seinem bekannten Diabetes mellitus Typ 2 nicht überraschen, sondern im Rahmen des Erwartbaren liegen. Einzig die erlittene Netzhautablösung vom September 2021 liegt nicht in diesem Rahmen, diese ist aber erfolg- reich operiert worden. Vor diesem Hintergrund muss sich der Beschwerde- führer entgegenhalten lassen, er ziele erkennbar darauf ab, im Wesentli- chen bloss unter Behauptung einer angeblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eine nochmalige Prüfung seiner bereits bekannten und namentlich bereits beurteilten Vorbringen zu erreichen, was jedoch keinen Rechtsschutz erheischen kann.

E. 5.1

Das SEM hat sich im Rahmen seiner Vernehmlassung auch zur Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges geäussert. In seinen diesbe- züglichen Ausführungen gelangt es zum Schluss, es sei unverändert von

D-4373/2020 Seite 18 der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges (im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG) auszugehen respektive es seien die hohen Anforderungen an die Feststellung der Unmöglichkeit des Vollzuges gemäss BVGE 2008/34 E. 12 (vgl. letzter Absatz, m.w.H.) nicht erfüllt, auch wenn der Beschwerde- führer im Nachgang zu der (…) 2017 erfolgten Befragung durch eine Dele- gation von Uganda nicht als Staatsbürger anerkannt worden sei. Auch wenn er sich im Rahmen der Rückkehrgespräche kooperativ gezeigt habe, sei nämlich insgesamt nicht davon auszugehen, dass er jegliche ihm zu- mutbare Anstrengungen unternommen habe, damit die angeordnete Weg- weisung vollzogen werden könne. So kämen in seinem Fall für den Wege- weisungsvollzug auch weitere Staaten als Uganda in Frage, und zwar na- mentlich Kenia und Ungarn, da er in diesen Staaten über enge persönliche Anknüpfungspunkte verfüge, zumal dort neben seiner vormaligen Ehefrau auch drei respektive zwei seiner Kinder lebten. Da damit davon auszuge- hen sei, dass er seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, falle die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges nach den Bestimmungen von Art. 83 Abs. 7 Bst. c AIG und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Perso- nen vom 11. August 1999 (VVWAL; SR 142.281) ausser Betracht.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält den vorinstanzlichen Feststellungen und Schlüssen unter Verweis auf verschiedene Unterlagen aus den Vollzugs- akten entgegen, er habe sich im Vollzugsverfahren ausweislich immer sehr kooperativ verhalten. Unter Verweis und Vorlage einer Aktennotiz der kan- tonalen Vollzugsbehörde vom 12. Juni 2010 (betreffend eine damals an- geblich geplante Vorsprache bei der Botschaft von Tansania) sowie von zwei E-Mail-Schreiben an die Botschaften von Ruanda und Kenia (vom Juni und Juli 2020,

beide verfasst von einem Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörde und ohne relevante inhaltliche Aussagekraft) hält er na- mentlich in seiner Replikeingabe dafür, er habe sich nach der Nichtaner- kennung durch Uganda und Tansania zusätzlich eigenständig um eine mögliche Ausreise bemüht, seine Bemühungen hätten jedoch alle nichts gefruchtet, da er von Uganda und Tansania weiterhin nicht als Staatsange- höriger anerkannt werde, was ihm aber Tansania nicht habe schriftlich be- stätigen wollen. Auch seine Bemühungen betreffend Ruanda hätten nichts erbracht, da er von der angefragten Botschaft nie eine Antwort erhalten habe. Alleine der Umstand, dass er früher mit einer Frau aus Kenia zusam- men gewesen sei, mit der er auch Kinder habe, sei unbeachtlich, da er mit dieser Frau nie verheiratet gewesen sei. Diese Frau lebe zudem schon seit

 über 30 Jahren in Südafrika und der Kontakt zu ihr sei seit Langem abge- brochen. Auch eine Ausreise nach Ungarn erklärte er als keine mögliche Option (vgl. dazu im Einzelnen die Akten). Vor diesem Hintergrund, da er ausweislich weder vom Heimatstaat Uganda noch von Tansania anerkannt worden sei und er faktisch auch in keinen anderen Staat ausreisen könne, müsse nunmehr objektiv von der Unmöglichkeit des Wegeweisungsvollzu- ges ausgegangen werden.

E. 5.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers über seine angeblich erschöp- fenden Bemühungen um die Beschaffung von Reisepapieren sind aller- dings insgesamt nicht geeignet, die Schlüsse des SEM betreffend seine erkennbar ungenügende Mitwirkung bei der Umsetzung des Wegwei- sungsvollzuges zu entkräften. Die geltend gemachte Kooperation ist ins- gesamt als bloss vorgeschoben zu erkennen:

E. 5.3.1

Dem Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang zunächst ent- gegenzuhalten, dass er seinen bisherigen Angaben gemäss – von welchen er bis heute nicht abgewichen ist und worauf er sich daher grundsätzlich behaften lassen muss – neben dem von ihm benannten Heimatstaat Ugan- da auch in Tansania und Kenia über konkrete Anknüpfungspunkte verfügt (vgl. dazu nachfolgend). Aufgrund seiner bisherigen Angaben zu seinem persönlichen Hintergrund, seinem Werdegang und seinen bisherigen Auf- enthalten sollte er nämlich ohne weiteres in der Lage sein, sich über seinen Halbbruder P._____ Papiere von Uganda zu beschaffen, da ihm dieser als (… [Person mit umfangreichen Beziehungen]) in dieser Hinsicht sicher- lich behilflich sein kann. Der Beschwerdeführer berichtete jedenfalls am

E. 5.3.2

Nach diesen Vorbemerkungen bleibt festzuhalten, dass der Be- schwerdeführer seinen Angaben gemäss der Sohn einer Staatsangehöri- gen von Tansania ist, womit auch er über diese Staatsangehörigkeit verfü- gen dürfte, und zwar unbesehen davon, dass er ausserhalb des Staatsge- bietes geboren sei. Dies gilt jedenfalls solange als er aus Sicht der tansa- nischen Behörden im Zeitpunkt des Erreichens seiner Volljährigkeit nicht ausweislich über eine andere Staatsangehörigkeit verfügte, da Tansania ein Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit kennt (vgl. zum Ganzen: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [mit Staatsangehörigkeitsrecht], ULRIKE WANITZEK et al., Tansania, Vereinigte Republik [Stand: 1.9.2010], S. 8 f.). Der Beschwerdeführer gilt aber zumin- dest derzeit nicht als Staatsangehöriger von Uganda. Gleichzeitig will er zwar nicht in Tansania geboren sein, dort aber fast seine gesamte Kindheit und Jugend verbracht

haben, zumal er dort auch während sieben Jahren zur Schule gegangen sei. Diese Umstände hätten sehr deutlich für eine Anerkennung durch Tansania gesprochen, er wurde jedoch auch von Tan- sania nicht anerkannt. Aufgrund der Aktenlage ist allerdings davon auszu- gehen, er habe gegenüber der Delegation von Tansania angegeben, dass er eigentlich ein Staatsangehöriger von Uganda sei, womit er eine Aner- kennung durch Tansania direkt unterlaufen habe dürfte, weil dieser Staat eben das Verbot einer doppelten Staatsangehörigkeit kennt.

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer verfügt schliesslich – wie vom SEM zu Recht erwogen – in Kenia über sehr konkrete persönliche Anknüpfungspunkte, indem dort neben seiner ersten Ehefrau oder Lebenspartnerin auch drei gemeinsame Kinder leben. Das Vorbringen auf Beschwerdeebene, diese Frau, mit welcher ihn schon lange nichts mehr verbinde, lebe schon seit 30 Jahren in Südafrika, ist – über die blosse Behauptung hinaus – mit nichts belegt. Das Vorbringen vermag gleichzeitig auch deshalb nicht zu überzeugen, weil es in direktem Widerspruch zu den bisherigen Angaben des Beschwerdeführers steht, indem er im Vorverfahren sowohl überein- stimmende als insgesamt auch nachvollziehbare Angaben zum Aufenthalt seiner Familienangehörigen in der Stadt K._____ gemacht hat, wo er ein Stück Land besitze. Ebenso hat er Angaben zur Geburt seiner Kinder ge- macht, welche gemäss seinen bisherigen Angaben in den Jahren (…), (…) und (…) geboren worden seien.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer muss sich nach dem Gesagten entgegenhalten lassen, er nutze offenkundig sehr naheliegende Kontakte und Möglichkei- ten nicht, um seine Ausreise zu ermöglichen. Da er auch noch bis heute nicht ein einziges Papier vorgelegt hat, welches seine Angaben zur geltend

gemachten Herkunft zumindest im Ansatz belegen würde, ist gleichzeitig davon auszugehen, er verhindere den Wegweisungsvollzug ganz bewusst. Es ist daher mit dem SEM im Resultat darin einig zu gehen, dass damit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegwei- sungsvollzuges ausser Betracht fällt. 6. Diesen Erwägungen gemäss liegen keine neuen Tatsachen und Beweis- mittel vor, aufgrund welcher in Bezug auf die Frage des Gesundheitszu- standes des Beschwerdeführers von einer rechtserheblichen Veränderung auszugehen wäre, noch sind Sachverhaltsumstände ersichtlich gemacht, welche die bisherigen Schlüsse zur Frage der Möglichkeit des Wegwei- sungsvollzuges als überholt erscheinen liessen. 7. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bun- desrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch dem mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltli- chen mit Zwischenverfügung vom 15. September 2020 entsprochen wurde und auch kein Anlass zur Annahme besteht, die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers hätten sich seither massgeblich verbessert, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E. 6

Diesen Erwägungen gemäss liegen keine neuen Tatsachen und Beweismittel vor, aufgrund welcher in Bezug auf die Frage des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers von einer rechtserheblichen Veränderung auszugehen wäre, noch sind Sachverhaltsumstände ersichtlich gemacht, welche die bisherigen Schlüsse zur Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges als überholt erscheinen liessen.

E. 7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch dem mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen mit Zwischenverfügung vom 15. September 2020 entsprochen wurde und auch kein Anlass zur Annahme besteht, die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers hätten sich seither massgeblich verbessert, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 2013 davon, dass er mit seinem Halbbruder in direktem Kontakt stehe. Daneben sollte ihm auch die Beschaffung von Papieren von Tansania möglich sein, und zwar über E._____, mit welchem er aufge- wachsen und zusammen zur Schule gegangen sein will. Nach einer langen Karriere (…) nimmt dieser bis heute offizielle Aufgaben für den tansanischen Staat wahr. Schliesslich will der Beschwerdeführer im Jahre 1996 seinen damaligen kenianischen Pass durch persönliche Vermittlung von Q._____ erlangt habe. Nachdem dieser (… [eine Person mit umfangrei- chen Beziehungen und grossem Einfluss]) ist, dürfte erwartet werden, dass der Beschwerdeführer auch diese Verbindung nutzen kann. Es spricht je- doch insgesamt nichts dafür, dass er sich jemals über die von ihm benann- ten Anknüpfungspunkte um die Ausstellung von Reisepapieren oder Er- satzreisepapieren bemüht hätte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.